

richteten oder von ihnen ausgehenden Postsendungen, Telegramme und Gespräche ein. Dasselbe gilt auch für alle übrigen von der Interalliierten Rheinlandkommission eingerichteten Behörden für die Regelung der Zölle, der Ein- und Ausfuhr, der Forstangelegenheiten usw.

**Einstellung des Paketverkehrs nach Frankreich.** — Nachdem der Paketverkehr nach und über Belgien bereits vor einiger Zeit wegen der Störungen im Eisenbahnverkehr eingestellt worden ist, hat jetzt auch der Paketverkehr nach und über Frankreich aus dem gleichen Grunde bis auf weiteres eingestellt werden müssen.

**Keine Postsperrung für das besetzte Gebiet.** — Wie gegenüber vielfach laut gewordenen Befürchtungen von zuständiger Seite mitgeteilt wird, besteht weder nach dem altbesetzten, noch nach dem neubesetzten Gebiet eine Postsperrung seitens der deutschen Behörden.

**Zeitungsdruckpapier.** — Nach langen Verhandlungen ist der Preis für Zeitungsdruckpapier für März auf 1550 Mk. für das Kilo festgesetzt worden. Die Rückrechnung auf Zellstoff und Holzstoff kann mit 170 Mk. für das Kilo angenommen werden. Der Preis ist bindend für den März, falls nicht eine Erhöhung des Kohlenpreises oder der Frachten eintritt.

**Papierschiebungen.** — Die »Voss. Ztg.« vom 5. Februar berichtete von einer Verurteilung von Papierschiebern wie folgt: Vor der Kölner Strafkammer ist ein großer Papierschieberprozess beendet worden, in dem es sich um die Verschiebung von 208 Bahnwagen Druckpapier nach Holland handelte. Es wurden verurteilt: der Hauptangeklagte Joseph Sieser zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis und 60 Mill. Mark Geldstrafe, sein Bruder Leo Sieser zu 3 Monaten und 500 000 Mark Geldstrafe, sein Bruder Franz Sieser zu einem Monat und 500 000 Mark Geldstrafe, der Kaufmann Markus Apstein zu 2 Monaten und 500 000 Mark, der Generaldirektor Tipel von der Reicholzpapierfabrik A.-G. zu 3 Monaten und 30 Mill. Mk. Geldstrafe und der Sachverständige Baudisch wegen Begünstigung zu 2 Monaten und 500 000 Mark Geldstrafe. Siesers Methode bestand darin, Druckpapier in den von ihm verlangten Breiten ins Rheinland hineinzubekommen und es dann umzufakturieren und als Klosettpapier, wofür er Ausfuhrbescheinigung bejah, über die Grenze zu schieben. So konnte er für das Druckpapier auch einen höheren Preis bezahlen, als er in Deutschland allgemein bezahlt wurde. Ein mit Pariser Abnehmern abgeschlossenes Geschäft umfasste allein 60 Bahnwagen. Das Geld bekam er zu zwei Dritteln in Franken, zu einem Drittel in deutschen Scheinen bezahlt. Um die nötigen Ausfuhrbescheinigungen zu bekommen, ließ er sich von dem elterlichen Geschäft, der Rheinischen Toilettepapierfabrik Sieser & Co., fingierte Lieferungsverträge schreiben und Papierproben geben. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß die Strafen verhältnismäßig hoch ausgefallen seien, weil die Mehrzahl der Angeklagten Jahre hindurch die Wirren und die Not des Vaterlandes ausgebeutet hätten, und weil das Treiben der Angeklagten in seinen letzten Auswirkungen zu jenen ungeheuren Papierpreisen geführt habe, die wir alle kennen.

**Schlesische Zellulose- und Papierfabriken.** — Eine Kapitalerhöhung um 20 Mill. Mark wurde beschlossen. Davon sollen den Aktionären 12 Mill. Mark im Verhältnis von 1 zu 1 angeboten werden.

**Zeitungsverbote im besetzten Gebiet.** — Die Rheinlandkommission hat mitgeteilt, daß sie verboten hat:

1. durch Schreiben vom 23. Februar 1923 — Nr. 9012/HCITR — vom 22. Februar 1923 ab: das »Mannheimer Tageblatt«, den »Mannheimer Generalanzeiger« und die »Bayrische Zeitung«;
2. durch Schreiben vom 23. Februar 1923 — Nr. 9032/HCITR — vom 24. Februar 1923 ab: das »Echo der Gegenwart«, die »Nachener Rundschau« und das »Limburger Tageblatt«, herausgegeben alle in Aachen;
3. durch Schreiben vom 23. Februar 1923 — Nr. 9039/HCITR — vom 25. Februar 1923 ab: die »Pfälzische Bürgerzeitung«, Neustadt (Pfalz).  
Die unter 1—3 aufgeführten Zeitungen sind auf die Dauer von einem Monat verboten
4. Durch Schreiben vom 23. Februar 1923 — Nr. 9030/HCITR — für die Dauer von drei Monaten — vom 25. Februar 1923 ab: die »Oberbergische Landeszeitung« mit dem Untertitel: »Gummersbacher Zeitung«; den »Hanoverschen Kurier«, herausgegeben in Hannover;

5. durch Schreiben vom 23. Februar 1923 — Nr. 9013/HCITR — für die Dauer von 14 Tagen — vom 23. Februar 1923 ab: die »Kaiserlicher Zeitung«, Kaiserlich Kreis Cochem; für die Dauer vom 23. Februar bis 20. März einschließlich die »Trierer Zeitung«.

### Personalnachrichten.

**Hugo Licht †.** — Am 28. Februar ist der architectus Lipsiensis, der Erbauer des monumentalen Leipziger Neuen Rathauses Geheimrat Vaurat Professor Dr. Hugo Licht in Leipzig kurz nach Vollendung des 82. Lebensjahres gestorben. Nach Beendigung seiner Studien und einer anschließenden Reise nach Italien hatte sich der Verstorbene zunächst in Berlin niedergelassen. 1879 wurde er als Stadtbaudirektor nach Leipzig berufen und hat hier im Laufe von 27 Jahren zahlreiche stilvolle Bauten aufgeführt, deren Krönung der Monumentalbau des neuen Rathauses war. Licht war Herausgeber der Zeitschriften: »Die Architektur des 20. Jahrhunderts« und »Der Profanbau«; von seinen sonstigen Werken seien genannt: Die Architektur Berlins (1877), Die Architektur Deutschlands (1878/82 II); Die Architektur der Gegenwart (1886—96).

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Zum Schlüsselzahlssystem

(Vgl. zuletzt Sprechsaal der Nr. 41 des Vbl.)

Ist es recht und billig, daß der Sortimenter die Berechnung zur Schlüsselzahl des Auslieferungstages verlangt, sich aber das Recht nimmt, nach Belieben zu zahlen, jedenfalls zu einer Zeit, die für ihn immer vorteilhaft, für den Verleger immer schädigend ist?

Muß der Sortimenter wirklich, außer dem ihm aus dem Rabatt und dem Feuerungszuschlag fließenden Gewinn, auch noch Valutagewinne haben, über deren gewaltige Höhe sich viele Verleger noch gar nicht klar sind?

Endlich einmal muß aber doch eine für beide Teile gerechte Abmachung getroffen werden. Welche Auswüchse das gegenwärtige System treibt, soll folgendes Beispiel zeigen. Viele Sortimenter verlangen bei Bestellungen an Reisende die Berechnung zur Schlüsselzahl des Bestimmungstages, und einige nennen es sogar unrettlich, wenn der Verleger die Schlüsselzahl des Auslieferungstages zugrunde legen will. Ich verstehe vollkommen, daß der Sortimenter sich davor schüzen will und muß, daß seine Bestellungen wochenlang liegen bleiben und dann zu den doppelten oder dreifachen Preisen Erledigung finden. Dagegen schüzt aber eine kleine Notiz auf dem Bestellzettel, daß die Bestellung innerhalb von etwa 8—10 Tagen ausgeführt sein muß und sonst ihre Gültigkeit verliert. Aber selbst diese Art der Berechnung hat nur Vorteile für den Sortimenter, für den Verleger nur Nachteile, der sein Geld immer erst in entwertetem Zustande bekommt, während das Sortiment beim Verkauf mit der Schlüsselzahl mitgeht.

Das einzig Mögliche und auch Gerechte ist die Berechnung nur nach Grundzahlen und die Verpflichtung des Sortimenters, bei der Zahlung die Schlüsselzahl des Zahlungstages zur Anwendung zu bringen.

Das Schlüsselzahlssystem ist ein großartiger Gedanke gewesen, aber nur halb durchdacht worden und daher auch eine Halbheit geblieben. Damals schon hätte die Berechnung nur nach Grundzahlen eingeführt und die Anwendung der Schlüsselzahl auf die Zahlung an die Verleger und die Berechnung mit dem Publikum beschränkt werden müssen. Später war der Verlegerverein auf der richtigen Spur, als er in seinen Grundsätzen die Grundzahl-Berechnung für Kommissionssendungen empfahl. Aber auch hier nur Halbheit, denn nur die allgemeine Einführung dieser Berechnung könnte dem Verlag helfen. Ich nehme an, daß der Verlegerverein die unausbleiblichen Kämpfe gescheut hat, die ihm aber auf keinen Fall erspart bleiben werden. Denn wenn er sein Betriebskapital ruhig weiter verschenkt wie bisher, muß er eines Tages einsehen, daß es nicht mehr so weiter gehen kann, und der Kampf wird um so heftiger werden, steht er doch jetzt einem wirtschaftlich und organisatorisch erstarkten Sortiment gegenüber. Denn darüber kann es doch keinen Zweifel geben, daß die Sortimenter von 1914 und 1923 nicht mehr miteinander verglichen werden können. 1914 waren sie Schuldner des Kommissionärs, und ihre Warenlager gehörten zu  $\frac{1}{10}$  den Verlegern. Das erste hat wohl ganz aufgehört, und was das zweite anbelangt, so ist nur ein verschwindender Teil des Lagers noch Kommissionsgut. Wie hat nun diese Umwandlung erfolgen können? Sind die Rabatte größer geworden, ist die Kaufkraft und Kauflust des Publikums gestiegen? Beides muß verneint